



Verein Chileräbhügel Neumünster

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Chileräbhügel Neumünster“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Anlage, der Unterhalt und die Bewirtschaftung des südlich der Kirche Neumünster gelegenen Rebhügels, vorwiegend durch Mitglieder der Kirchenkreises sieben acht, und damit verbunden, die Pflege der Gemeinschaft. Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Er betreibt kein kaufmännisches Gewerbe.

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des Kirchenkreises sieben acht sein.
Der Vorstand kann weitere natürliche oder juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.
Die aktive Mitarbeit am Unterhalt des Rebhügels ist freiwillig.
Der Austritt ist jeweils auf die ordentliche Generalversammlung hin möglich.

4. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Sitzungsdatum ein.

5. Aufgaben der Generalversammlung

- a) Wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- b) Genehmigt die Jahresrechnung und das Budget
- c) Erteilt dem Vorstand und den Revisoren Décharge
- d) Legt die Mitgliederbeiträge fest
- e) Genehmigt das Reglement über den Bezug des Weines
- f) Beschliesst über die Änderung oder die Ergänzung der Statuten
- g) Beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

6. Beschlüsse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsident, einer Rebmeisterin oder einem Rebmeister und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied gehört der Kirchenkreiskommission sieben acht an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren oder bei einer Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Geschäftsführung
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- c) Die Organisation des Rechnungswesens
- d) Die Aufnahme von Mitgliedern

8. Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

9. Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein. Zeichnungsberechtigt sind je durch Einzelunterschrift die Mitglieder des Vorstandes.

10. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen als Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Sie werden für die Dauer von drei Jahren oder bei einer Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

11. Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Anderen Zuwendungen

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.--.

Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Die Gründungsversammlung hat die Statuten am 23.10.1996 angenommen.

Eine Änderung wurde an der GV vom 6.12.2018 genehmigt.

Die Präsidentin:

Béatrice Reichmuth-Binder

Der Protokollführer:

Franz Schönbächler